

**Verfahrensregeln für das Schiedsgericht der dänischen Schweinebranche bezüglich
DANISH Produktstandard
Und
DANISH Transportstandard**

1.0 Zuständigkeit

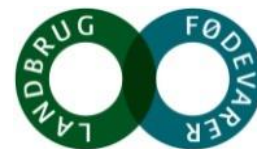
- 1.1 Das Schiedsgericht der dänischen Schweinebranche (im Dänischen Fachverband der Land- & Ernährungswirtschaft) ist zuständig für Streitigkeiten zwischen Parteien, die eine Beilegung von Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht vereinbart haben.
- 1.2 Derartige Vereinbarungen bestehen zwischen dem Dänischen Fachverband der Land- & Ernährungswirtschaft bzw. dem Dänischen Kompetenzzentrum für Schweineproduktion und Parteien, die nach DANISH Produktstandard und/oder DANISH Transportstandard zertifiziert sind.
- 1.3 Das Schiedsgericht entscheidet eigenständig über seine Zuständigkeit sowie über alle Fragen zur Schiedsvereinbarung.

2.0 Zusammensetzung

- 2.1 Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern, dem für einen festen Zeitraum gewählten Vorsitzenden sowie zwei von den jeweiligen Parteien bestellten Mitgliedern.
- 2.2 Der Vorsitzende wird vom Maritime and Commercial High Court ernannt.
- 2.3 Die Ernennung des Schiedsgerichtsvorsitzenden erfolgt für jeweils 4 Jahre und kann maximal um weitere 4 Jahre verlängert werden.
- 2.4 Die Parteien stellen je ein Mitglied.
- 2.5 Möchte die beklagte Partei im Hinblick auf einen Regress Dritte hinzuziehen (Beiladung), müssen Beklagter und Beigeladener sich auf einen gemeinsamen Schiedsrichter einigen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet das Los zwischen den vorgeschlagenen Schiedsrichtern.
- 2.6 Sind die Parteien darin einig, kann der Schiedsgerichtsvorsitzende allein eine Entscheidung treffen.

3.0 Eignung

- 3.1 Alle Mitglieder des Schiedsgerichts müssen vollkommen unbefangen und von den Parteien unabhängig sein. Schiedsgerichtsmitglieder dürfen die zur Entscheidung stehende Sache weder mit den Parteien noch mit deren Beratern unbefugt erörtern.
- 3.2 Mitgliedskandidaten sind verpflichtet, alle Umstände offenzulegen, die gegen die Bedingungen in Punkt 3.1 verstoßen könnten. Auch nach ihrer Ernennung und im Verlauf der Entscheidungsfindung haben Schiedsgerichtsmitglieder unverzüglich den Schiedsgerichtsvorsitzenden und die Parteien über alle derartige, im Vorfeld noch nicht offengelegte, Umstände zu informieren.
- 3.3 Der Benachrichtigung des Schiedsgerichtsvorsitzenden und der gegnerischen Partei über die Ernennung eines Schiedsgerichtsmitglieds sind ein Lebenslauf sowie eine schriftliche Erklärung des betreffenden Schiedsgerichtsmitglieds beizufügen, in der dieses die Eignung gemäß Punkt 3.1 unterschriftlich bestätigt.
- 3.4 Einspruch einer Partei gegen ein vorgeschlagenes Schiedsgerichtsmitglied ist mit schriftlicher Begründung und Kopie für die vorschlagende Partei beim Schiedsgerichtsvorsitzenden einzureichen, und zwar spätestens 30 Tage nach Bekanntwerden der Ernennung bzw. der Umstände, die Gegenstand des Einspruchs sind. Der Schiedsgerichtsvorsitzende setzt eine Frist für eventuelle Einwendungen und den weiteren Schriftwechsel. Einspruch gegen ein von der Einspruch erhebenden Partei vorgeschlagenes bzw. mit vorgeschlagenes Schiedsgerichtsmitglied ist nur möglich aus Gründen, die der Partei erst nach der Ernennung zur Kenntnis gelangt sind.
- 3.5 Der Schiedsgerichtsvorsitzende entscheidet, ob dem Einspruch wegen berechtigtem Zweifel an der Einhaltung von Bestimmungen in Punkt 3.1 stattzugeben ist, es sei denn, das Schiedsgerichtsmitglied tritt zurück oder die Parteien sind sich einig, dass ein Rücktritt erforderlich ist. Weder der Rücktritt eines Schiedsgerichtsmitglieds noch ein von beiden Parteien geforderter Rücktritt stellen eine Bestätigung der im Einspruch vorgebrachten Begründung dar.
- 3.6 Wird dem Einspruch gegen ein Schiedsgerichtsmitglied nicht stattgegeben, kann die Einspruch erhebende Partei binnen 30 Tagen nach Empfang des Entscheidungsbescheids die Behandlung des Einspruchs bei den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung einreichen. Während das Gerichtsverfahren läuft, kann das Schiedsgericht einschließlich des Mitglieds, gegen das Einspruch eingelegt wurde, das Schiedsgerichtsverfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch fällen. Ein Einspruch gegen ein Schiedsgerichtsmitglied kann keine Grundlage für die



Nichtigkeitserklärung bzw. die Verweigerung der Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs bilden.

4.0 **Verfahrensantrag**

- 4.1 Schiedsgerichtsverfahren sind schriftlich beim Schiedsgerichtsvorsitzenden zu beantragen, dessen Adresse beim Dänischen Fachverband der Land- und Ernährungswirtschaft vorliegt.
- 4.2 Der schriftliche Antrag hat klare Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:
 - a) Parteien des Verfahrens
 - b) Klagepunkte
 - c) Kurze Beschreibung der Streitfragen.

5.0 **Vorbereitung des Verfahrens**

- 5.1 Unmittelbar nach Erhalt leitet der Schiedsgerichtsvorsitzende eine Kopie des Verfahrensantrags an die beklagte Partei weiter.
- 5.2 Sobald die Schiedsgerichtsmitglieder ernannt sind, unterrichtet der Schiedsgerichtsvorsitzende die Parteien von der Zusammensetzung des Schiedsgerichts.
- 5.3 Falls der Verfahrensantrag nicht in Form einer Klageschrift eingereicht wurde, hat der Kläger eine solche spätestens 3 Wochen nach Empfang der Mitteilung über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts beim Schiedsgerichtsvorsitzenden einzureichen.
- 5.4 Die Klageschrift hat den Klageantrag zu enthalten sowie die Umstände/Tatbestände zu beschreiben, auf die sich die Klage stützt, und die Dokumente anzugeben, auf die sich der Kläger berufen will. Die Dokumente sind der Klageschrift als Original oder Kopie beizulegen.
- 5.5 Mit Zustellung der Klageschrift einschließlich der Anlagen erhält der Beklagte eine Frist von 3 Wochen, innerhalb derer er seine Erwiderung einreichen muss sowie die Dokumente, auf die er sich berufen will.
- 5.6 Der Schiedsgerichtsvorsitzende bestimmt die Zahl der Kopien, in der Schriftsätze und Anlagen einzureichen sind, und setzt Einreichungsfristen fest. Er entscheidet auch, ob der Schriftverkehr auf elektronischem Wege erfolgen kann bzw. soll.
- 5.7 Die Erwiderung hat den Antrag des Beklagten zu enthalten, die Umstände/Tatbestände zu beschreiben, auf die sich der Antrag stützt, sowie die Dokumente anzugeben, auf die sich der Beklagte berufen will.

- 5.8 Innerhalb der vom Schiedsgerichtsvorsitzenden festgesetzten Fristen können die Parteien bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung weitere Verfahrensdokumente einreichen.
- 5.9 Die Parteien können das Verfahren selbst führen, aber der Schiedsgerichtsvorsitzende kann auch die Vertretung durch einen Rechtsbeistand anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass sie die Verhandlungen ohne rechtsanwaltliche Vertretung nicht verantwortlich führen können.
- 5.10 Bleibt der Kläger einer Verhandlung fern, zu der er vorgeladen wurde, reicht er die Klageschrift oder andere Dokumente und Schriftstücke nicht fristgerecht ein oder erscheint er entgegen entsprechender Anweisung ohne Rechtsbeistand, weist der Schiedsgerichtsvorsitzende die Klage ab, indem er die Parteien über seine Entscheidung informiert.
- 5.11 Bleibt der Beklagte – oder auch ein eventuell beigeladener Dritter – einer Verhandlung fern, zu der er vorgeladen wurde, reicht er die Erwiderung oder andere Dokumente und Schriftstücke nicht fristgerecht ein oder erscheint er entgegen entsprechender Anweisung ohne Rechtsbeistand, fällt der Schiedsgerichtsvorsitzende seinen Schiedsspruch entsprechend des Klageantrags, soweit dieser laut Klageschrift und der im übrigen dargelegten Sachlage ausreichend begründet erscheint.
- 5.12 Nach Ablauf der gesetzten Fristen vorgebrachte Anträge, Behauptungen und Einsprüche können nicht ohne Einverständnis der gegnerischen Partei berücksichtigt werden, es sei denn das Schiedsgericht lässt dies ausnahmsweise zu, weil die Sachlage überwiegend dafür spricht und die verspätete Einreichung der Anträge, Behauptungen oder Einsprüche entschuldbar erscheint.

6.0 **Sicherheitsleistung**

- 6.1 Der Schiedsgerichtsvorsitzende kann vom Kläger oder beiden Parteien eine Sicherheitsleistung zur Deckung der zu erwartenden Kosten verlangen. Art und Höhe der Sicherheitsleistung werden vom Schiedsgerichtsvorsitzenden festgelegt.

7.0 **Vergleichsverhandlungen**

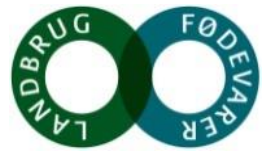
- 7.1 Der Schiedsgerichtsvorsitzende kann jederzeit Vergleichsverhandlungen einleiten.
- 7.2 Die Vergleichsverhandlungen können vom Schiedsgerichtsvorsitzenden allein geführt werden.

8.0 Mündliche Verhandlung

- 8.1 Sobald die Parteien ausreichend Gelegenheit hatten, die notwendigen Verfahrensdokumente und Informationen einzureichen, beraumt der Schiedsgerichtsvorsitzende eine mündliche Verhandlung an.
- 8.2 Rechtzeitig zum Verhandlungstermin haben die Parteien einander sowie dem Schiedsgericht mitzuteilen, wer die Parteien vertritt und welche Zeugen vorgeladen werden sollen.
- 8.3 Das Schiedsgericht kann verlangen, dass die Parteien persönlich erscheinen und dazu beitragen, dass mit der zu verhandelnden Sache befasste Personen als Zeugen vor dem Schiedsgericht aussagen.
- 8.4 Der Schiedsgerichtsvorsitzende kann – nach Einholen von Stellungnahmen der Parteien – gemäß § 27 des Dänischen Schiedsgerichtsgesetzes die Einbeziehung ordentlicher Gerichte in die Beweisaufnahme einschließlich Zeugenaussagen laut Prozessordnung anordnen.
- 8.5 Den Ort der mündlichen Verhandlung bestimmt der Schiedsgerichtsvorsitzende auf der Grundlage praktischer Erwägungen.
- 8.6 Der Schiedsgerichtsvorsitzende kann nach Stellungnahme der gegnerischen Partei zulassen, dass Mitarbeiter und Berater einer Partei oder andere Personen, die der Partei in der vorliegenden Sache Beistand geleistet haben und deren Einbeziehung nach Meinung des Vorsitzenden aus fachlicher Sicht von Interesse wäre, die mündliche Verhandlung ganz oder teilweise mit verfolgen.
- 8.7 Die Schiedsgerichtsverhandlungen werden protokolliert. Der Schiedsgerichtsvorsitzende bestimmt, in welchem Umfang Äußerungen in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll genommen werden. Die Parteien erhalten Kopien der zu Protokoll gegebenen Dokumente.
- 8.8 Gelangt das Schiedsgericht zu der Auffassung, dass für die Entscheidung in der Sache relevante Angaben fehlen, kann das Schiedsgericht eigenständig Informationen einholen und entsprechende Untersuchungen durchführen. Die Parteien werden davon unterrichtet und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

9.0 Schiedsspruch

- 9.1 Sobald die Sachlage nach Auffassung des Schiedsgerichts ausreichend geklärt ist bzw. die Parteien ausreichend Gelegenheit hatten, ihre Interessen zu wahren, wird der Schiedsspruch gefällt.
- 9.2 Der Schiedsspruch wird nach dänischem Recht gefällt, unter eventueller Berücksichtigung der Billigkeit.



- 9.3 Der Schiedsspruch ist nach Möglichkeit unverzüglich zu fällen.
- 9.4 Sind sich die Schiedsgerichtsmitglieder nicht einig, entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder.
- 9.5 Der Schiedsspruch hat die Entscheidung in den strittigen Fragen sowie die Standpunkte der Mitglieder bei der Abstimmung wiederzugeben.
- 9.6 In Fachmedien darf der Schiedsspruch ohne Angabe von Namen publiziert werden.
- 9.7 Der Schiedsspruch ist endgültig und für beide Parteien verbindlich.

10.0 **Verfahrenskosten**

- 10.1 Zur Deckung der Verfahrenskosten setzt das Schiedsgericht einen von der unterlegenen Partei zu zahlenden Betrag fest, es sei denn das Schiedsgericht beschließt, dass jede Partei ihre eigenen Kosten trägt.
- 10.2 Die Schiedsgerichtskosten errechnen sich aus den mit dem Dänischen Fachverband der Land- und Ernährungswirtschaft vereinbarten Kostensätzen.